

An die
Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Umweltamt
Königstraße 21
76829 Landau in der Pfalz
Fax 06341/ 13 88 35 03

Vorname, Name

Straße

Ort

Tel. / E-Mail

Anzeige

Das Lagern von _____ cbm Brennholz im Außenbereich
auf dem Flurst. Nr. _____ in der Gemarkung _____
wird hiermit angezeigt:

- die Lagerfläche beträgt max. _____ m²;
- die zulässige Höhe des gelagerten Holzes beträgt _____ m / bis max. 2m.

Das Merkblatt zur Holzlagerung im Außenbereich habe ich gelesen. Die umseitigen Vorschriften sind mir bekannt und werden beachtet. Für entstehende Schäden hafte ich.

Landau in der Pfalz, _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Die Holzlagerung im Außenbereich kann unter folgenden Bedingungen geduldet / genehmigt werden:
(von der Unteren Naturschutzbehörde auszufüllen)

- die Holzlagerung von max. ist befristet auf ein Jahr/ bis zum
- die örtliche Bagatellschwelle von m³ wird überschritten;
- die Mehrflächen sind zu reduzieren bis zum.....
-
-
-
- Es handelt sich um einen genehmigungs- und ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Genehmigung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landau zu beantragen.*

Landau in der Pfalz, den
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

.....
Krippner

.....
(Siegel)

Merkblatt – Holzlagerung im Außenbereich

Ab wann ist ein Lagerplatz für Brennholz anzeige- oder genehmigungspflichtig?

- Ohne Anzeige ist eine Lagerung bis zur festgelegten örtlichen Bagatellschwelle (s.u.) möglich.
- Eine Fläche größer als die Bagatellschwelle muss bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landau angezeigt werden. Dort wird geprüft, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §14 Bundesnaturschutzgesetz handelt. In der Regel ist dies ab 20 m² Grundfläche und bei einer Höhe ab 2 m (=> 40 Raummeter) der Fall. Der Eingriff ist naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig und bedarf eines Ausgleichs.
- Eine Lagerfläche größer als 300 m² Grundfläche ist baurechtlich genehmigungspflichtig und muss bei der Bauordnungsabteilung der Stadtverwaltung Landau beantragt werden.

Die Bagatellschwelle je nach Örtlichkeit

Je nach Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wird eine örtliche Eingriffsschwelle (sogen. Bagatellschwelle) festgelegt. Eine Holzlagerung ist dann bis zu dieser Größe ohne Anzeige erlaubt.

Beispiel „Kleingartenbereich Sülzloch“:

- liegt im Naturpark Pfälzerwald, deshalb ist das Landschaftsbild besonders zu schützen
 - die Parzellen sind eher klein
 - Bereich ist von drei Seiten von Wohnbebauung umschlossen
 - kleine Gartenhütten sind zulässig
- ⇒ eine Holzlagerung bis 5m² und 2m Höhe (=> 10 Raummeter) ist erlaubt, jedoch immer außerhalb von Schilfgebieten oder sonstigen schützenswerten Biotopen und im Abstand von mind. 1m zu den Gräben.

Beispiel Ortsränder im Bereich von Schutzgebieten (Arzheim, Godramstein, Wollmesheim, Mörzheim etc.)

- liegt innerhalb NP Pfälzerwald oder in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), deshalb ist das Landschaftsbild besonders zu schützen
 - die Parzellen sind größer
 - Bereiche öffnen sich zur freien Landschaft und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
- ⇒ Holzlagerung bis 10 m² und 2m Höhe erlaubt. (=> 20 Raummeter, das entspricht ungefähr der 1,5 fachen haushaltsüblichen Jahresmenge)

Beispiel Ortsränder außerhalb von Schutzgebieten

- liegen außerhalb von NP, LSG usw.
 - die Parzellen sind groß
 - Bereiche liegen am Ortsrand und öffnen sich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
- ⇒ Holzlagerung bis 20 m² und 2m Höhe erlaubt. (=> 40 Raummeter)

Wie darf ein Lagerplatz aussehen?

- Es darf nur unbehandeltes sowie ordentlich aufgeschichtetes Holz für den Eigenbedarf gelagert werden.
- Es ist keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz, ganzen Baumstämmen sowie Paletten u.Ä. erlaubt.
- Die Abdeckung soll möglichst unauffällig sein (z.B. dunkle Folie mit einer Schicht Holz bedeckt).
- Vorhandene Bäume/Gehölze sind zu schonen. Es ist ein Mindestabstand in Kronenbreite freizuhalten.

Unzulässig ist

- ein Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, (Holzverarbeitungs-)Maschinen oder sonstigen Materialien auf dem Lagerplatz.
- eine Lagerung in oder an besonders geschützten Biotopen, Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen.

Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind auf jeden Fall zu beachten.